

Hauptsatzung Gemeinde Allmersbach im Tal

Aktualisierte Fassung

geändert durch die Beschlüsse des Gemeinderats vom

05.11.1985

19.12.1989

21.11.1995

23.11.1999

16.10.2001

17.05.2011

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) zuletzt geändert am 03. Oktober 1983 hat der Gemeinderat am 19. März 1985 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister
(Gemeinderatsverfassung nach § 23 Abs. 1 GO)

§ 2 Unechte Teilortswahl

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 21.11.1995 ersatzlos gestrichen

II. Gemeinderat

§ 3 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten dem Bürgermeister oder beschließenden Ausschüssen übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

Hauptsatzung Gemeinde Allmersbach im Tal

§ 4 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beschließender Ausschuß

(1) Es wird folgender beschließende Ausschuß gebildet:

Der Technische Ausschuß (TA).

(2) Der TA besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Soweit beschließende Ausschüsse gebildet sind, entscheiden sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15 000.-- EUR, aber nicht mehr als 50 000.-- EUR beträgt.
- b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10 000.-- EUR, aber nicht mehr als 25 000.-- EUR im Einzelfall.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

Hauptsatzung Gemeinde Allmersbach im Tal

§ 7 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat die Angelegenheit zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Dem Gemeinderat ist spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung von den Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse Kenntnis zu geben.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- b) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen, Bauhof u. Fuhrpark
- c) Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung
- d) Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- e) Bestattungswesen,
- f) technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- g) Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- h) Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- a) Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Anerkennung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluss).
- b) Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Hauptsatzung Gemeinde Allmersbach im Tal

- Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung des Einvernehmens zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB).
 - Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB).
 - Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB).
 - Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - Die Ausübung und Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 und 25 BauGB.
- c) Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO), wenn Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

- a) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- c) die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 2 zukommen:

- a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15 000.- EUR im Einzelfall.
- b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10 000.-- EUR im Einzelfall.
- c) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- d) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VIII BAT, Aus Hilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

Hauptsatzung Gemeinde Allmersbach im Tal

- e) Die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen.
- f) Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu 1 000.-- EUR im Einzelfall.
- g) Die Stundung von Forderungen je Abgabeart im Einzelfall bis zu einem Jahr in Höhe von 5 000.-- EUR.
- h) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1 000.-- EUR beträgt.
- i) Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 15 000.-- EUR im Einzelfall.
- j) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7 500.-- EUR im Einzelfall.
- k) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5 000.-- EUR im Einzelfall.
- l) Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- m) Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- n) Die Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Gemeindehalle) im Rahmen der Vorschriften.
- o) Den Neuabschluß, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen.
- p) Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu 100.-- EUR pro Jahr im Einzelfall.
- q) Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau für den Fall, daß die Schulden aus einem Grund, den der Bauherr oder Erwerber nicht zu vertreten hat, noch nicht dringlich sichergestellt werden können und die Voraussetzungen des Erlasses des Innenministeriums über allgemeine Genehmigungen und die Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindefreigrenzenerlaß (Freigrenzenerlaß) erfüllt sind, bis zum Höchstbetrag von 35.000.-- EUR im Einzelfall.
- r) Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind.
- s) Die Entscheidung über Bodenverkehrsgenehmigungen.
- t) Die Entscheidung über das Nichtbestehen von Verkaufsrechten nach dem Bundesbaugesetz.
- u) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(4) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über wichtige Entscheidungen zu unterrichten.

Hauptsatzung Gemeinde Allmersbach im Tal

V Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei der Wahl der Stellvertreter sollen die Interessen der Teilorte berücksichtigt werden.

VI Schlußbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. April 1985 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Oktober 1980 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allmersbach im Tal, den 16.10.2001

Wörner
Bürgermeister